

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang VI. Band III.

N^{ro}. 55.

Samstag, den 2. Dezember 1854.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frks. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile ober deren Raum.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe schweiz. Bundesversammlung, betreffend die Uebereinkunft mit dem h. Stande Bern wegen einer eidg. Münzstätte, so wie den dießfälligen Nachtragskredit.

(Vom 27. November 1854.)

Tit.

Die h. Bundesversammlung hat unterm 28. Januar d. J. die Errichtung einer eidg. Münzstätte beschlossen, und in Folge dieses Beschlusses mußte der Bundesrath über den Sinn und die Ausdehnung des Beschlusses vom 27. November 1848, betreffend die Bezeichnung und die Leistungen des Bundesortes, so weit letztere die Münzstätte betreffen, mit der Regierung des Kantons Bern sich verständigen.

I. Beschluß, betreffend die Leistungen des Bundesortes, so weit sie die eidg. Münzstätte betreffen

Der Artikel 1 des genannten Beschlusses sagt unter Anderm:

„Es hat der Bundesort die erforderlichen Räumlichkeiten für die Münzstätte dem Bunde unentgeltlich „zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.“

A. Auslegung
des Beschlusses,
a. von Seite
des Bundes-
rathes.

Unter Festhaltung am Sinne der Beschlüsse vom 27. November 1848 und 28. Januar 1854, nach welchen der Bundesort zum Zwecke der Münzprägung dem Bunde ein Gebäude zur Verfügung zu stellen hat, das denjenigen Anforderungen entspreche, wie solchen ähnliche Etablissements in denjenigen Ländern genügen, welche man hierin mit der Schweiz vergleichen kann; ferner gestützt darauf, daß die eidgenössische Verwaltung durchaus die beiden, das bernische Münzgebäude ausmachenden Flügel bedarf, und daß der zu Werkstätten spezieller eingerichtete südliche Flügel nicht hinlänglichen Raum darbietet, um in demselben die Walzwerke und andere Maschinen aufzustellen, so wie die Vorräthe an Brennmaterial unterzubringen, verlangte der Bundesrath vom h. Stände Bern:

- 1) er möchte der Eidgenossenschaft das ganze Münzgebäude, d. h. die beiden Flügel desselben unentgeltlich zur Verfügung stellen, und dasselbe auch unterhalten;
- 2) er möchte auf eigene Kosten diejenigen Bauten ausführen, welche erforderlich seien zur Aufstellung und zum Betriebe der Defen, der Dampfmaschine, der Walzwerke, des Balancier, der Durchschneidemaschinen und der Münzpressen, so wie der übrigen zur Münzfabrikation gehörenden Geräthschaften und Instrumente, welche Bauten, mit Inbegriff der Einrichtung einer Dampfheizung, Fr. 23,800 kosten werden.

Außer den Arbeitslokalen, welche den südlichen Flügel des Gebäudes einnehmen werden, bedarf wirklich die eidg. Verwaltung noch Räumlichkeiten:

- a. für Aufbewahrung der zur Fabrikation bestimmten Metalle, so wie der geprägten Münzen vor ihrer Ablieferung an die eidg. Staatskasse;
- b. für Büreaux;
- c. für eine Wohnung des Direktors, welcher im Augenblicke der Schmelzungen oder anderer Verrichtungen während der Fabrikation beständig gegenwärtig sein muß;
- d. ein Zimmer zum Wohnen für einen die Dienste eines Pförtners versehenen Münzarbeiter, damit das Gebäude bei Tag und bei Nacht geschlossen gehalten, und nicht von jeder der Münzverwaltung fremden Person betreten werden könne.

Diese Forderung schien um so annehmbarer, weil das ganze Münzgebäude von der Münzverwaltung des Kantons Bern benutzt worden war und weil, wenn dieser Kanton nicht schon ein Münzgebäude besäße, das er der Eidgenossenschaft abtreten könnte, er genöthigt wäre, eines zu erstellen, das allen obgenannten Anforderungen entsprechen müßte. Ueberdies leistete man Versicht auf einen Platz und ein Gebäude im Gerberngraben, das zum Walzen der Metalle gedient hatte, allein wegen Mangel an hinlänglicher Wasserkraft zu diesem Zwecke nicht mehr verwendbar ist.

Der Stand Bern dagegen hielt sich nur verpflichtet, obgleich den für die Werkstätten bestimmten Flügel des Gebäudes zur Verfügung zu stellen und in demselben auf seine Kosten die oberwähnten Bauten vorzunehmen. Er glaubte sich ferner nicht gehalten, die im andern Flügel befindliche Wohnung abzutreten.

b. von Seite
des Standes
Bern.

Hiebei stützte sich Bern

- A. auf den Wortlaut des Beschlusses vom 27. November 1848, der bloß von der Münzstätte, d. h. von den für die Fabrikation der Münzen erforderlichen Räumlichkeiten spricht;
- B. auf das Protokoll vom 1. November 1849, in welchem der Schweiz. Bundesrath und der Regierungsrath des Kantons Bern diejenigen Gebäude bezeichnet haben, welche der Eidgenossenschaft bis zur Vollendung des Bundesrathhauses, so wie zu andern Zwecken zur Verfügung gestellt wurden.

In der Aufzählung dieser Gebäulichkeiten findet sich unter Nr. 5 „die Münzstätte im Münzgebäude,“ woraus hervorgeht, daß die kontrahirenden Theile anfänglich nur den südlichen, für die eigentlichen Arbeitslokale bestimmten Flügel des Münzgebäudes zum Behufe der Münzfabrikation angewiesen hatten.

Diese Stipulation verliert jedoch sehr an Bedeutung durch andere Bestimmungen des nämlichen Protokolls, hauptsächlich durch Nr. 8, wo die von Bern zur Verfügung der Eidgenossenschaft zu stellenden „Büreaux für die Münzverwaltung“ aufgezählt werden, und durch Nr. 9, also lautend: „Die unter Nr. 1—8 erwähnten Gegenstände werden dem Bundesrath während der Uebergangsperiode und bis zur gänzlichen Vollendung des Bundesrathhauses zur Benutzung überlassen; oder sie sollen durch andere zweckdienliche Gebäude (oder Lokale) ersetzt werden, falls sie aus irgend einem Grunde in einen Zustand kämen, der dem Zwecke ihrer Bestimmung nicht mehr entsprechen, oder auch wegen Mangel an Raum nicht mehr genügen würde.“

Diese Klauseln wollen mit andern Worten bloß sagen, daß wenn der südliche Flügel des Münzgebäudes (die

eigentliche Münzstätte) nicht mehr genügen, oder nicht mehr den Anforderungen einer Münzanstalt entsprechen sollte, derselbe durch andere Gebäude ersetzt, oder daß darin die nöthige Erweiterung vorgenommen werden müßte.

C. Ferner stützt sich Bern auf den Zuwachs von Kosten, welche aus den projektierten Bauten für die durch die großen Ausgaben, die das Bundesrathhaus bereits erfordert hat und noch erfordern wird, ohnehin schon stark gedrückte Bundesstadt erwachsen würden, so wie auf die Opfer, welche die Erstellung von Eisenbahnen, deren sich auch die Bundesregierung mit Nutzen bedienen könne, dem Kanton und der Stadt Bern auferlegen werden.

Die im Dezember 1853 begonnenen Unterhandlungen und Korrespondenzen haben sich ohne Erfolg bis in die Mitte Oktobers hinausgezogen, wodurch eine kostbare Zeit verloren gieng. Man konnte sich weder über die gegenseitigen Begehren, noch selbst über die Art, wie die im südlichen Flügel des Münzgebäudes projektierten Bauten auszuführen seien, verständigen.

Am 13. Oktober v. J. übermachte endlich der neue Abgeordnete des Regierungsrathes von Bern, im Namen dieses letztern, dem schweiz. Finanzdepartementen einen Vorschlag, dem zufolge Bern der Eidgenossenschaft die beiden, das Münzgebäude bildenden Flügel zur Verfügung stellen will, und zwar mit der Ermächtigung, im Innern alle nöthig zu erachtenden Bauten und Veränderungen vorzunehmen, ohne dazu irgend einer Einwilligung von Seite des Eigenthümers zu bedürfen. Dagegen würde die Eidgenossenschaft die Kosten (Fr. 23,800) der jetzt projektierten, so wie allfällig späterer Bauten übernehmen. Sie nähme auch den Unterhalt im Innern des Gebäudes auf sich, während der Unterhalt des Aeußern Bern obläge.

B. Unterhandlungen und Korrespondenzen.

II. Neuer Vorschlag v. Seite Bern's.

III. Gründe
für Annahme
des Vorschlags.

Nach reiflicher Prüfung dieser Vorschläge hat der Bundesrath dieselben annehmbar und im wohlverstandenen Interesse beider Theile gefunden, wobei ihm die nachstehenden Momente entscheidend erschienen hatten.

Vorerst kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die vorliegende Rechtsfrage verschieden ausgelegt werden kann, so begründet auch die oben ausgesprochene Ansicht des Bundesraths sein mag. Wenn eine Verständigung zwischen beiden Theilen nicht gelänge und es zu einem Rechtsstreite käme, so könnte der Ausgang desselben möglicher Weise gleichwol ungünstig für die Eidgenossenschaft ausfallen.

In allen Fällen entstünde hieraus ein großer Zeitverlust, und Zeitgewinn ist im vorliegenden Falle für die eidgenössische Verwaltung sehr wichtig; daher denn auch der schon erlittene Aufschub, während welchem keine der bereits beschlossenen und täglich nothwendiger werdenden Münzprägungen ausgeführt werden konnten, ohne sehr große Nachtheile nicht länger fortbauern darf. Man ließe sogar Gefahr, in sehr bedenkliche Verlegenheiten zu gerathen, wenn in Folge von Ereignissen die Schweiz in den Fall käme, sofort ein gewisses Quantum Münzen prägen zu müssen, und es dannzumal unmöglich wäre, diese Prägung im Auslande ausführen zu lassen.

Der nämliche Nachtheil im Verlust einer kostbaren Zeit würde auch eintreten, wenn man, um vom Stande Bern alles zu erhalten, was man von ihm verlangt hat, die Unterhandlungen fortsetzen müßte. Angenommen selbst, der Erfolg davon wäre günstig, so würden sich die Negotiationen gleichwol in die Länge ziehen, und geschähe es auch nur dadurch, daß die Stadt und ihre verschiedenen Råthe mit in Berathung gezogen werden müßten.

Man kann nicht daran denken, die Münzstätte außer Bern zu verlegen, selbst im Falle, daß ein anderer Kanton ein, allen Anforderungen entsprechendes Gebäude unentgeltlich zur Verfügung stellen wollte. Denn nicht allein würde eine geraume Zeit verfließen, bis die Anstalt in Thätigkeit gesetzt werden könnte, sondern die Kosten der Verwaltung und Ueberwachung an einem andern Orte als dem Bundesitze würden den Voranschlag bedeutend überschreiten und bald die 23,800 Franken aufzehren, welche den streitigen Punkt bilden.

Bei Annahme des Vorschlags von Bern gewinnt man Zeit, und zwar in dem Sinne, daß man keine solche weiter verliert. Wenn die Arbeiten Mitte Novembers ihren Anfang nehmen, so kann Herr Architekt Moser, der die Pläne und Devise für die Bauten gemacht hat, dieselben so zu Ende führen, daß die beschlossenen Münzprägungen im Juni 1855 begonnen werden können.

Ein sehr wichtiger und für die Eidgenossenschaft wesentlicher Vortheil, den der in Frage stehende Vorschlag darbietet, besteht darin, daß die eidgenössische Verwaltung das ganze Gebäude nach ihrem Belieben verwenden und im Innern alle ihr zweckdienlich scheinenden Veränderungen zu jeder Zeit, und ohne der Einwilligung des Eigenthümers hiefür zu bedürfen, vornehmen lassen kann. Sie (die eidg. Verwaltung) kann demnach von sich aus durch den eigens gewählten Baumeister die von ihm entworfenen Pläne ausführen lassen, was durch denselben besser und schneller geschehen kann, als durch irgend einen andern, am Gelingen des Werkes weniger interessirten Architekten. Sie hat weit mehr Freiheit in der Vertheilung und Benutzung aller Räume des Gebäudes. Sie kann, mit einem Worte, nach Gefallen darin schalten und walten, ohne

jenen häufigen Konflikten ausgesetzt zu sein, welche zwischen ihr und dem Eigenthümer entständen, wenn dieser die Reparaturen zu leiten hätte. Alle diese Vortheile zusammen wägen wohl die Summe von Fr. 23,800 auf.

Zwar fiel der Unterhalt im Innern des Münzgebäudes der Eidgenossenschaft zur Last, während derselbe durch den Beschluß vom 27. November 1848 über die Leistungen des Bundesstaates dem Stande Bern aufgelegt wird. Indessen ist der Bundesrath der Ansicht, man müsse hierüber hinweg gehen, weil einerseits der weitaus größere Theil der Unterhaltungskosten auf das Aeußere des Gebäudes (was Bern überbunden bleibt) und auf die zur Fabrikation nöthigen Maschinen und Geräthschaften (deren Unterhalt in allen Fällen der Münzverwaltung zukommt) fällt, und weil andererseits es sehr schwer hielte, den eigentlichen Unterhalt im Innern des Gebäudes von den in Folge der Benutzung der Werkstätten nöthig werdenden Reparaturen und übrigen Unkosten zu unterscheiden.

Diese Last wird übrigens durch die Bedingung, nach welcher im Falle der Rückgabe des Münzgebäudes der Stand Bern dasselbe im dannzumaligen Zustande wieder zu übernehmen hat, und nicht die Wiederherstellung des jetzigen Zustandes verlangen kann, vollständig aufgewogen; denn in Folge der Veränderungen, welche im südöstlichen Flügel des Gebäudes nunmehr vorgenommen werden sollen, würde die Wiederherstellung der Räumlichkeiten in ihren gegenwärtigen Zustand Tausende von Franken kosten.

VI. Uebereinkunft.

Von diesen Betrachtungen geleitet, hat der Bundesrath, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung, die am 4. November 1854 zwischen

seinem Abgeordneten und demjenigen des Regierungsrathes von Bern getroffene Uebereinkunft ratifizirt, welche also lautet:

„In Beziehung auf die, durch Beschluß der Bundesversammlung vom 27. November 1848 dem Orte des Bundesstizes auferlegte Verbindlichkeit zur Einräumung der erforderlichen Räumlichkeiten für die Münzstätte, sind die unterzeichneten Abgeordneten des Bundesrathes einerseits und der Regierung des Kantons Bern andererseits in Unterhandlung getreten und haben sich, bei der obwaltenden Verschiedenheit der Ansichten der beiden Behörden, über den Umfang jener Verbindlichkeit, in Ausgleichung der sich entgegen stehenden Interessen, verständigt, wie folgt:

„1) Bern überläßt der Eidgenossenschaft für so lange, als die Stadt Bern Bundesstiz bleibt, das ganze Münzgebäude zur freien Benutzung zum Zwecke der Münzfabrikation, so wie der Fabrikation von Frankomarken und anderer Gepräge. Auch die freie Benutzung der darin befindlichen Wohnung ist inbegriffen.

„2) Die Eidgenossenschaft ist befugt, auf ihre Kosten und Verantwortlichkeit alle nöthig erachteten baulichen Einrichtungen und Veränderungen im Innern des Gebäudes zu jeder Zeit zu treffen, ohne dazu einer Einwilligung oder Zustimmung des Gebäude-Eigenthümers zu bedürfen. Auf den Fall der Rückgabe des Gebäudes übernimmt Bern dasselbe in seinem dannzumaligen Zustande, unter Voraussetzung jedoch, daß es ordentlich unterhalten sei, so weit der Unterhalt der Eidgenossenschaft oblag, und kann nicht die Herstellung des jetzigen Zustandes verlangen.

„3) Den Unterhalt im Innern des Gebäudes trägt die Eidgenossenschaft, den äußern Unterhalt dagegen, an der Dachung u. s. w. der Ort des Bundeshauses.“

„4) Durch Vollziehung dieses Vertrages hat Bern seine Verbindlichkeit, betreffend die Einräumung der erforderlichen Räumlichkeiten für die Münzstätte nach dem Bundesbeschlusse vom 27. November 1848 erfüllt.“

„Beide Abgeordnete behalten die Ratifikation ihrer auftraggebenden Behörden vor.“

„Bern, den 4. Wintermonat 1854.“

„Im Namen des Bundesrathes,
Dessen Mitglied:
Sig. **S. Druen.**“

„Im Namen der Regierung von Bern,
Dessen Mitglied:
Sig. **Stämpfli.**“

V. Ratifikation
und Vorbehalt
von Bern.

Der Regierungsrath von Bern hat die vorstehende Uebereinkunft ratifizirt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes, welche bereits erfolgt ist.

Im Hinblick auf die oben nachgewiesene Dringlichkeit mußte es dem Bundesrath sehr daran gelegen sein, die projektierten Bauten ohne weitem Verzug beginnen lassen zu können, und die Regierung von Bern gab denn auch ihre Einwilligung, daß die Arbeiten selbst vor der Genehmigung durch den Großen Rath in Angriff genommen werden dürften. Seinerseits will der Bundesrath den jetzigen Miethsmann der im nördlichen Flügel befindlichen Wohnung bis zum 25. Juli 1855 im Besitze derselben belassen, da es nicht unumgänglich nothwendig ist, sie schon vor dieser Zeit dem Münzdirektor anzuweisen.

In Betracht der Dringlichkeit ließ der Bundesrath die fraglichen Bauten im Münzgebäude beginnen, ertheilte aber die Weisung, daß vor dem Entscheide der Bundesversammlung am jezigen Zustande der Räumlichkeiten so wenig als immer möglich geändert und auch mit so viel Sparsamkeit verfahren werde, wie es die Arbeiten nur immer gestatten.

VI. Dringliche Bauten.

Der Bundesrath unterbreitet nun der hohen Bundesversammlung die mit dem Stande Bern am 4. November d. J. getroffene, das Benutzungsrecht des Münzgebäudes betreffende Uebereinkunft, und beantragt:

VII. Anträge.

- 1) die Genehmigung dieser Uebereinkunft auszusprechen;
- 2) einen Nachtragskredit von Fr. 23,800 für die projektirten Bauten im Innern des Münzgebäudes zu bewilligen, und zwar:

a. für Einrichtung der Werkstätten	Fr. 20,000
b. " " " Dampfheizung	" 3,800
	Fr. 23,800.

Schließlich benutzt er diesen Anlaß, Ste, Tit., seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 27. November 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schleg.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe schweiz. Bundesversammlung, betreffend die Uebereinkunft mit dem h. Stände Bern wegen einer eidg. Münzstätte, so wie den dießfälligen Nachtragskredit. (Vom 27. November 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.12.1854
Date	
Data	
Seite	509-519
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 542

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.